

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/371

Langendorf: Änderung Bauzonen- und Gesamtplan „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Gebiet A2“ und Zonenvorschriften (§ 17 Abs. 5 / A2) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Gebiet A2“ und der Zonenvorschriften (§ 17 Abs. 5 / A2) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 405 vom 22. Februar 2000) wurde im Gebiet Bährenacker die Gestaltungsplanpflicht A2 nach § 17 des Zonenreglements festgelegt. Damit wurde das Ziel einer erhöhten „Qualitätskontrolle“ im damals bereits bebauten und als erhaltenswert beurteilten Quartier verfolgt. In den Zonenvorschriften wurde deshalb für das etwa 20 Parzellen umfassende Gebiet festgelegt, dass Schleppgauben ohne Gestaltungsplan erstellt werden dürfen, wenn deren Gesamtbreite 1/3 der traufseitigen Gebäudelänge nicht überschreitet. Inzwischen wurden jedoch zahlreiche bauliche Veränderungen ohne Gestaltungsplan und teilweise auf der Grundlage einer Ausnahmebewilligung vorgenommen, welche diesen Vorgaben nicht entsprechen. Von einem einheitlichen Erscheinungsbild des Quartiers kann heute kaum noch gesprochen werden. Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans wird deshalb die Gestaltungsplanpflicht im Gebiet A2 ersatzlos aufgehoben. Die Zonenvorschriften (§ 17 Abs. 5 / A2) werden entsprechend angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. September 2010 bis zum 15. Oktober 2010. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Gebiet A2“ und der Zonenvorschriften (§ 17 Abs. 5 / A2) am 2. November 2010.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans “Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Gebiet A2” und der Zonenvorschriften (§ 17 Abs. 5 / A2) der Einwohnergemeinde Langendorf wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Änderungen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Langendorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 18. März 2011 vier genehmigte Pläne inkl. vier bereinigte Zonenreglemente nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde Langendorf zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Langendorf belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Langendorf, 4513 Langendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111120

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) (Bi/Ca), mit Akten und 1 gen. Plan mit Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan und Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Langendorf, 4513 Langendorf mit 1 gen Plan und Zonenreglement (später)
(Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Langendorf, 4513 Langendorf

Planungskommission Langendorf, 4513 Langendorf

WAM Partner, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Langendorf: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Gesamtplan „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Gebiet A2“ und Zonenvorschriften [§ 17 Abs. 5 / A2])